

2.

a) Verordnung
über gebührenpflichtige Verwarnungen

Vom 14. Februar 1951

(GBl. S. 126)

§ 1

Soweit die Dienststellen der Volkspolizei zum Erlaß polizeilicher Strafverfügungen befugt sind, können die von dem Chef der Deutschen Volkspolizei hierzu ermächtigten Angestellten der Volkspolizei gebührenpflichtige Verwarnungen bis zur Höhe von 10,— DM erteilen.

§ 2

(1) Die Erteilung einer gebührenpflichtigen Verwarnung ist nur zulässig, wenn der Täter auf frischer Tat betroffen wird und sich freiwillig zur Zahlung bereit erklärt.

(2) Trägt der Angestellte der Volkspolizei keine Uniform, so ist er verpflichtet, sich dem Täter gegenüber durch sein Dienstbuch auszuweisen. Trägt er Uniform, so hat er dies nur auf Verlangen des Betroffenen zu tun.

§ 3

(1) Erklärt sich der Täter freiwillig zur Zahlung bereit und leistet er die Zahlung sofort, so ist ihm eine mit dem Dienstsiegel der Volkspolizei versehene Quittung auszuhandigen.

(2) Erklärt sich der Täter zur Zahlung bereit, ist aber zur sofortigen Zahlung nicht in der Lage, so ist ihm eine